

An die
Gemeindevertretung

Haushaltsplanentwurf 2022 mit Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Gemeindevertretung am 14.12.2021 vorgelegt, nachdem er vom Gemeindevorstand aufgestellt worden war.

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 an die Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen.

Gem. § 82 (3) HGO wurden die Ortsbeiräte zu dem Entwurf des Haushaltsplans gehört.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Investitionsprogramm zum Haushalt 2022

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für den Haushaltsplan 2022 (Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2025).

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 3 HGO stellt der Gemeindevorstand als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen. Es ist von der Gemeindevertretung gesondert zu beschließen. Finanzielle Auswirkungen bestehen nicht, da dies keine Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen oder Auszahlungen beinhaltet. Dazu bedarf es entsprechenden Ermächtigungen im jeweiligen Haushaltsplan.



Peter Funk
Bürgermeister

Änderungsantrag

Der Bürgermeister

35117 Münchhausen, 24.01.2022

TOP: 1

An die

Gemeindevertretung

Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2022 mit Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, aufgrund der Höhe der ungebundenen liquiden Mittel, die zum 31.12.2021 zur Verfügung stehen, eine Sondertilgung des Eigenanteils zur Hessenkasse in Höhe von 257.175 Euro zu leisten. Diese Zahlung soll möglichst die regulären Tilgungen der Jahre 2023 bis einschließlich 2025 ablösen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münchhausen wird beauftragt, den notwendigen Antrag zur Teilablösung bei den zuständigen Behörden zu stellen.

Die Gemeindevertretung beschließt die daraus resultierende Änderung des am 14.12.2021 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs 2022. Die Sondertilgung und der aktuelle Anfangsbestand der liquiden Mittel zum 31.12.2021 werden an den entsprechenden Stellen im Haushaltsplan 2022 veranschlagt.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2018 beschlossen, das Angebot des Landes Hessen zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen. Damit hat sich die Gemeinde verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Seit dem Jahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet.

Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses betrug der Kassenkredit der Gemeinde rund 2 Millionen Euro. Eine eigenständige Tilgung durch die Gemeinde aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit war weder kurzfristig noch auf absehbar längere Sicht aus eigener Kraft erreichbar.

In der Folge dieses Beschlusses wurde mit Bescheid vom 10. August 2018 des Hessischen Ministeriums der Finanzen eine Ablösung von Kassenkrediten mit einem Betrag von 1.850.000 Euro getroffen. Die Gemeinde Münchhausen hat hierfür bis einschließlich 2029 insgesamt 925.000 Euro zu tilgen. Grundsätzlich muss diese Tilgung aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.

Insgesamt ergaben bzw. ergeben sich aus dieser Vereinbarung folgende Jahresbeiträge:

2019 bis 2028	85.725 Euro
2029	67.750 Euro

Zeitweise parallel zu diesem Vorgang wurde vom Gemeindevorstand Münchhausen bereits am 21.12.2016 ein Antrag auf Mittel aus dem Landesausgleichsstock gestellt, um aufgelaufene Defizite ausgleichen zu können. Insbesondere durch die Einführung der Hessenkasse und der daraus resultierenden Folgen für die Bewilligung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock hatte sich das Verfahren verzögert. Ein Erlass über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock erging am 29.03.2018. Letztlich wurde am 11. Juni 2018 ein erneuter Antrag von Seiten des Gemeindevorstands gestellt.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 2018 des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wurde der Gemeinde eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2009 bis 2015 in Höhe von 304.600 Euro gewährt.

Diese Zuweisung wurde vom Land Hessen im verkürzten Zahlungsweg an das Sondervermögen HESSENKASSE gezahlt und hat rechnerisch den Eigenbetrag der Gemeinde Münchhausen für die Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von 85.725 Euro vollständig gedeckt und wird den Eigenbetrag 2022 anteilig in Höhe von 47.425 Euro decken.

Für die Jahre 2023 bis 2028 hat die Gemeinde den Eigenanteil in Höhe von jährlich 85.725 Euro bzw. von 67.750 Euro im Jahr 2029 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.

Aufgrund der Höhe der ungebundenen liquiden Mittel zum 31.12.2021 ist es daher sinnvoll, einen Teilbetrag in Höhe von 257.175 Euro abzulösen. Die Ablösesumme soll dabei die Tilgungsleistungen 2023 bis einschließlich 2025 betreffen. Dadurch kann eine Belastung der jeweiligen Haushalte nennenswert reduziert werden.

Je nach finanzieller Entwicklung in den nächsten Jahren kann erneut entschieden werden, ob und wann eine weitere Ablösung erfolgen kann. Aktuell ist die Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage und damit auch die der Einnahmen und Auszahlungen nur schwer abzuschätzen. Deshalb wird ein höherer Liquiditätspuffer vorgehalten als gesetzlich vorgeschrieben. Damit können eventuelle Verluste ausgeglichen werden. Dies ist unabdingbar, um den erneuten Aufbau von Liquiditätskrediten zu verhindern.



Peter Funk
Bürgermeister

Der Bürgermeister

35117 Münchhausen, 21.01.2022
01/fu

TOP: 3

**An die
Gemeindevertretung**

Regionalplan Mittelhessen

hier: Entwurf zur Beteiligung gemäß § 6 Abs.2 und 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf des Regionalplans zur Kenntnis.

Begründung:

Mit Schreiben vom 05. Januar 2022 (eingegangen am 17.01.2022) wurde dem Gemeindevorstand vom Regierungspräsidium mitgeteilt, dass die Regionalversammlung Mittelhessen in ihrer Sitzung am 23. September 2021 den Entwurf des Regionalplans gebilligt und die Einleitung der Beteiligung beschlossen hat.

Die Beteiligung findet im Zeitraum vom 10. Januar 2022 bis zum 11. März 2022 statt.

Aufgrund des Umfangs der Daten werden diese in einem Beteiligungsportal bereitgestellt:

<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpgi/beteiligung/themen/1000180>.

Dieses ist auch über die Internetseite des RP Gießen zugänglich:

<https://rp-giessen.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-mittelhessen>.

In der Zeit vom 10. Januar 2022 bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung (d.h. bis zum 25. März 2022) besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.



Peter Funk
Bürgermeister